

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Bad Staffelstein**

**vom 22.11.2018 i. d. F. vom 10.12.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Stadt Bad Staffelstein erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossflächen begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit gewährt, als die Mindestgrundstücksfläche im Sinne dieser Satzung überschritten wird. Die Mindestgrundstücksfläche beträgt:

1. für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schwimm-, Sport- und Versammlungshallen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser usw. 5.000 m<sup>2</sup>,
2. für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke 2.500 m<sup>2</sup>.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

## § 6

### Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

1. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,15 €
2. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	15,00 €

(2) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist oder das Entstehen der Beitragsschuld unterstellt wird und für das eine Kostenerstattungspflicht für den gesamten Grundstücksanschluss entstanden ist oder das Entstehen unterstellt wird und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag

1. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,90 €
2. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	12,00 €

(3) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.01.1997 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, beträgt der Beitrag

1. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,25 €
2. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	3,00 €

(4) Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf oder die nur die Möglichkeit haben, Schmutzwasser einzuleiten, werden nur zum Geschossflächenbeitrag herangezogen.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von angeschlossenen Grundstücken:

- a) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 10 a)
- b) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 10 b)

und von nicht anschließbaren Grundstücken

- c) Beseitigungsgebühren (§ 11).

## § 10 a

### Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,90 €

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage oder einer Regenwassernutzanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser

(4) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen im Sinne von § 10 b Abs. 6 wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal mit 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Menge eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. Der Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs obliegt dem Gebührenpflichtigen.

## § 10 b

### Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) Die Niederschlagsabwassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung geleitet wird oder abfließt. Als angeschlossenen gelten Grundstücke, von denen Niederschlagswasser

1. über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
2. über eine im fremden Eigentum stehende Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
3. oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wege, Stellplätze usw. (tatsächlicher Anschluss)

in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 € pro Quadratmeter anzurechnender versiegelter Fläche im Jahr.

(2) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- |   |            |
|---|------------|
| a) wasserundurchlässige Befestigungen:<br>Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen<br>und sonstige wasserundurchlässige<br>Befestigungen mit Fugenverguss | Faktor 1,0 |
| b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen :   |            |
| - Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige<br>wasser(teil)durchlässige Befestigung ohne<br>Fugenverguss  | Faktor 0,5 |
| - Kies- und Schotterflächen   | Faktor 0,2 |
| - Rasengittersteine   | Faktor 0,0 |
| c) sonstige Befestigungen:  |            |
| - Dachflächen ohne Begrünung  | Faktor 1,0 |
| - Kiesschüttdächer  | Faktor 0,7 |
| - Gründächer  | Faktor 0,5 |
- Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend.

d) für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), der der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Die Ermittlung und Mitteilung der versiegelten Teilflächen der angeschlossenen Grundstücksflächen hat durch den Gebührensschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührensschuldner der Stadt einen Lageplan vorzulegen und Angaben über Größe und Versiegelungsart der überbauten und befestigten Flächen zu machen. Die Stadt kann die Angaben der Gebührensschuldner jederzeit nachprüfen.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 3 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, wird die Fläche gemäß Absatz 1 von der Stadt festgesetzt.

(5) Versiegelte Flächen, von denen über einen Notüberlauf das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickert und teilweise der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird (Sickermulde, Sickerschacht, Rigolenversickerung usw.), werden mit 10 v. H. berücksichtigt.

(6) Versiegelte Flächen, von denen über einen Notüberlauf das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden mit 10 v. H. berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Wird das anfallende Niederschlagswasser nur zur Gartenbewässerung eingesetzt, wird die Fläche mit 50 v. H. berücksichtigt.

(7) Die Reduzierung der gebührenpflichtigen Flächen nach den Absätzen 5 und 6 erfolgt nur, wenn und soweit die Versickerungsanlage bzw. die Regenwassernutzungsanlage ein Stau- bzw. Speichervolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene und anzurechnende Fläche aufweist und eine Mindestgröße von 2 m<sup>2</sup> hat.

## **§ 11**

### **Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um min. 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen die Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 12**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 10 a) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 10 b) entsteht mit Beginn eines jeden Tages, an dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Entwässerungseinrichtung gelangt, in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 14**

## **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Beseitigungsgebühren nach § 11 sind bei Anlieferung sofort zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitungsmenge fest.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Datenerhebung, Auskunftspflicht**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der Stadt wird ab 01. Januar 2008 eine gesplittete Gebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) erhoben. Die zur Bemessung der Niederschlagswassergebühren maßgeblichen versiegelten Flächen werden dazu auf der Grundlage der digitalen Flurkarte und im Wege des Selbstauskunftsverfahrens ermittelt. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – die erforderlichen Auskünfte über den Umfang der versiegelten Fläche sowie alle weiteren für die Entstehung und Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Tatsachen zu erteilen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2006 i. d. F. vom 30.11.2016 außer Kraft.

Bad Staffelstein, 22.11.2018  
Stadt Bad Staffelstein

Kohmann  
Erster Bürgermeister